

Diese **Anlage 1** regelt die Anforderungen an die Erstellung, Nutzung und Zulassung der Vertragssoftware gemäß § 8 des HzV-Vertrages. Sie wird durch fortlaufend nach Maßgabe von § 4 dieser **Anlage 1** aktualisierte Anforderungskataloge konkretisiert.

Die Anforderungen an die **HzV-Abrechnungssoftware** werden zwischen dem Hausärzteverband und der Krankenkasse geregelt soweit sich nicht aus dieser **Anlage 1** bestimmte Mindestanforderungen ergeben.

## **§ 1 Vertragssoftware**

- (1) Die Vertragssoftware im Sinne dieser **Anlage 1** zum HzV-Vertrag dient zur Durchführung der HzV einschließlich der Abrechnung der HzV-Vergütung. Die Nutzung der Vertragssoftware ist für den HAUSARZT nach Maßgabe von § 3 des HzV-Vertrages verpflichtend.
- (2) Softwareprogramme, die als Vertragssoftware im Sinne von § 8 des HzV-Vertrages zugelassen werden können, müssen vertragsspezifische Funktionen aufweisen, die in einem veröffentlichten Anforderungskatalog Vertragssoftware („**Anforderungskatalog Vertragssoftware**“) im Sinne der folgenden §§ 2 bis 4 **dieser Anlage 1** definiert sind. Die Veröffentlichung des Anforderungskatalogs Vertragssoftware erfolgt in der Regel jeweils zur Mitte des aktuellen Quartals für das Folgequartal auf einer vom Hausärzteverband bekannt zu gebenden Internetseite in einem passwortgeschützten Bereich, zu dem der Softwarehersteller nach Registrierung Zugang hat. Mit der Veröffentlichung sind die Vorgaben des Anforderungskataloges für die Vertragssoftware mit Wirkung für das Folgequartal für sämtliche Softwarehersteller verbindlich, die Softwareprogramme als Vertragssoftware zulassen wollen.
- (3) Die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten wird in einer Vertragssoftware unter Verwendung eines von der HÄVG zur Verfügung gestellten Software-Moduls ("**HÄVG-Prüfmodul**") durchgeführt. Das HÄVG-Prüfmodul prüft die ihm übergebenen Daten auf formale und fachliche Korrektheit (Validierung). Die Validierung der Abrechnungsdaten erfolgt nach den Vorgaben des vertraglich vereinbarten Prüf- und Regelwerkes (Abrechnungsregeln) der Anlage 3 des HzV-Vertrages (Honoraranlage). Das Prüf- und Regelwerk stellt eine technische Übersetzung der Vergütungsanlage zum HzV-Vertrag dar. Es enthält alle im Rahmen der HzV abrechenbaren Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Abrechnungsmodalitäten bzw. Abrechnungsregeln. Sinn und Zweck dieser Validierung durch das HÄVG-

Prüfmodul ist sicherzustellen, dass der Hausarzt nur regelwerkkonforme Abrechnungspositionen an die Auftragnehmerin übersendet und so eine möglichst reibungslose Verarbeitung der Abrechnungsdaten durch die Auftragnehmerin ermöglicht wird. Das HÄVG-Prüfmodul wird aufgrund eines Anforderungskatalogs („**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**“) von der HÄVG zur Verfügung gestellt. Die HÄVG kann mit der technischen Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls Dritte beauftragen.

- (4) Der HAUSARZT darf nur zugelassene Vertragssoftware nutzen. Der Hausärzteverband lässt Vertragssoftware im Sinne des HzV-Vertrages diskriminierungsfrei zu, wenn sie den zwischen der Krankenkasse (oder der von ihr benannten Stelle) und dem Hausärzteverband abgestimmten Anforderungskatalog Vertragssoftware erfüllt. Die Erstellung des Anforderungskataloges Vertragssoftware erfolgt durch die HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes. Bei Verstoß gegen die Vorgaben des Anforderungskataloges darf der Hausärzteverband die Zulassung der Vertragssoftware mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, bis die Anforderungen erfüllt werden.
- (5) Die Liste der als Vertragssoftware zugelassenen Softwareprogramme und der Anbieter, bei denen der HAUSARZT sie bestellen kann, ist jeweils aktuell auf den vom Hausärzteverband bekannt gegebenen Internetseiten abrufbar. Diese Liste wird bei Neuzulassungen fortlaufend ergänzt. Die Preise für die Anschaffung und Nutzung der Vertragssoftware erfährt der HAUSARZT bei den Anbietern. Sämtliche Kosten der Vertragssoftware und der Hardware sowie für deren Nutzung trägt der HAUSARZT: Für die Nutzung der Online-Anbindung entstehen gesonderte Kosten in Abhängigkeit von der Vereinbarung, die der HAUSARZT mit seinem Anbieter getroffen hat.
- (6) Abrechnungsdaten müssen bis zu einer verpflichtenden Online-Übermittlung gemäß den Vorgaben des Hausärzteverbandes per CD-Rom übermittelt werden.

## **§ 2**

### **Mindestanforderungen an die Vertragssoftware für eine Zulassung mit Q3/2012<sup>1</sup>**

- (1) Zum 3. Quartal im Jahr 2012 (Q3/2012) enthält der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Pflichtfunktionen:

---

1) Diese Angabe setzt voraus, dass das erste Abrechnungsquartal Q3/2012 ist. Bei Verschiebung der Finanzwirksamkeit des HzV-Vertrages um ein Quartal werden die Termine dieser Anlage 1 ebenfalls um ein Quartal nach hinten verschoben.

- Erfassung der Versichertenstammdaten mit einer gemäß BMV-A zertifizierten Software und Einschreibung von Versicherten gemäß den folgenden Vorgaben:
  - Erfassung der Versichertenstammdaten über die Krankenversichertenkarte gemäß den §§ 291, 291a SGB V, soweit jeweils einschlägig;
  - Erfassen der Versichertenstammdaten über das Ersatzverfahren;
  - Erfassen der Versichertennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Status, Kassennummer, Gültigkeit Versichertenkarte, Betriebsstättennummer, LANR und HÄVG-ID;
  - Bedruckung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte bzw. des Sonderbeleges zur Versicherteneinschreibung nach den Vorgaben der Krankenkasse und des Hausärzterverbandes;
- (2) Daten, die der ‚HAUSARZT für die HzV-Abrechnung auf Basis der nachstehenden Vorgaben und sich daraus ergebender Prüfregele benötigt, insbesondere:
- Erfassung der Pauschalen und Einzelleistungen (gemäß Anlage 3) einschließlich der Angabe des Leistungsdatums mit Uhrzeitangabe, soweit nach Anlage 3 erforderlich;
  - Erfassung der Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen jeweils geltenden Fassung;
  - Arztbezogene Erzeugung von Abrechnungs- und Diagnosedaten (einschließlich LANR und BSNR). Verschlüsselung und Übermittlung der Daten an den Hausärzterverband gemäß Anlage 3. Die Vorgaben nach Satz 1 werden auf einer vom Hausärzterverband zu benennenden Internetseite in einem passwort-geschützten Bereich, zu dem die/der Softwarehersteller nach Registrierung Zugang haben, veröffentlicht.
- (3) Pflichtfunktion ab Q3/2012 ist außerdem die Prüfung, die Verschlüsselung und die Übermittlung der Abrechnungsdaten unter Verwendung des HÄVG-Prüfmoduls. Das HÄVG-Prüfmodul kann quartalsweise auf Grundlage eines zwischen der Krankenkasse oder der von ihr benannten Stelle, dem Hausärzterverband und der HÄVG abgestimmten Anforderungskataloges weiterentwickelt werden („**Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul**“); Näheres regelt § 4. Der Anforderungskatalog HÄVG-Prüfmodul enthält

Betriebsgeheimnisse der Vertragsparteien und wird nicht veröffentlicht, sondern im Prüfmodul umgesetzt.

- (4) Das HÄVG-Prüfmodul wird an der Zulassung von Vertragssoftware interessierten Softwareherstellern von der HÄVG im Auftrag des Hausärzteverbandes auf Grundlage einer Lizenzvereinbarung überlassen. Das HÄVG-Prüfmodul wird über die in der Vertragssoftware definierten Schnittstellen eingebunden. Die HÄVG kann mit der Entwicklung des HÄVG-Prüfmoduls in Abstimmung mit dem Hausärzteverband Dritte beauftragen. Die Bereitstellung des HÄVG-Prüfmoduls bzw. der Abschluss der Lizenzvereinbarung mit Softwareherstellern, die das HÄVG-Prüfmodul in Vertragssoftware einbinden wollen, erfolgt diskriminierungsfrei.

### **§ 3**

#### **Anforderungen für Folgequartale**

- (1) Für zukünftige Quartale kann der Anforderungskatalog Vertragssoftware die folgenden Funktionen beinhalten:
- Beachtung der folgenden Vorgaben für die Verordnung von Arzneimitteln:
  - Freiheit von pharmazeutischer Werbung (insbesondere Werbung von Arzneimittelherstellern) im Zusammenhang mit der Verordnung von Arzneimitteln;
  - Einhaltung der Vorgaben des § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V. Abweichend von § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V ist eine Zulassung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung nicht erforderlich, damit die Vertragssoftware von den HAUSÄRZTEN genutzt werden kann.

### **§ 4**

#### **Verfahren zur Abstimmung der Anforderungskataloge Vertragssoftware und HÄVG Prüfmodul**

- (1) Der Anforderungskatalog Vertragssoftware für Q3/2012 enthält die in § 2 genannten Anforderungen und bedarf dabei keiner weiteren Abstimmung. Das HÄVG-Prüfmodul bedarf einer Weiterentwicklung nach den folgenden Absätzen auf Grundlage eines Anforderungskataloges HÄVG-Prüfmodul nur hinsichtlich von Funktionen, die noch

nicht in § 2 beschrieben sind. Im Übrigen legen der Hausärzteverband und die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle in dem Anforderungskatalog Vertragssoftware Vorgaben für die Vertragssoftware nach Maßgabe der folgenden Absätze fest.

- (2) Die Krankenkasse oder die von ihr benannte Stelle und der Hausärzteverband bestimmen jeweils einen technischen Ansprechpartner für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Vertragssoftware in Q4/2012 und den Folgequartalen. Die Ansprechpartner erarbeiten Vorschläge für den jeweiligen Anforderungskatalog und stimmen sich in der Regel mindestens im vier-Wochen-Rhythmus über die Vorschläge und eine angemessene Umsetzungsfrist ab. Sofern Vorgaben für die Vertragssoftware nicht spätestens 16 Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Quartals abgestimmt sind, werden diese Vorgaben nicht in den Anforderungskatalog Vertragssoftware für das jeweilige Folgequartal übernommen.
- (3) Der Hausärzteverband leitet der Krankenkasse oder der von ihr benannte Stelle nach Abstimmung im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 einen mit der HÄVG bereits abgestimmten Entwurf des Anforderungskatalogs Vertragssoftware zu, in dem die jeweils in der Vertragssoftware umzusetzenden, verbindlichen bzw. optionalen Funktionalitäten auf Grundlage der nach Absatz 2 abgestimmten Vorschläge beschrieben sind. Sofern dem Hausärzteverband nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Anforderungskatalogs bei der Krankenkasse oder der von ihr benannte Stelle eine schriftliche Mängelrüge zugeht, gilt die Umsetzung der Vorgaben der Vertragssoftware in dem Anforderungskatalog als zur Veröffentlichung auf der vom Hausärzteverband bekannt gegebenen Internetseite freigegeben.
- (4) Die Entwicklung von neuen Funktionalitäten des HÄVG Prüfmoduls erfolgt, wenn nicht zwingende Gründe (z.B. Sicherheitsprobleme, erhebliche Fehler) dagegen sprechen, nicht häufiger als quartalsweise. Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer neuen Version sind nur dann gegeben, wenn Änderungen der Anforderungen vorliegen oder technische Gründe für die Entwicklung einer neuen Version sprechen. Für die Beschreibung im Anforderungskatalog HÄVG Prüfmodul gilt eine Frist von 16 Wochen nach Abstimmung der Anforderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2. Der Anforderungskatalog der Krankenkassen für die HzV-Abrechnungssoftware wird nicht veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Systemvoraussetzungen**

Die jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Einbindung des HÄVG Prüfmoduls durch Softwarehersteller werden auf einer vom Hausärzteverband zu benennenden Internetseite veröffentlicht. Diese jeweils gültigen Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vertragssoftware werden durch die Hersteller von Vertragssoftware vorgegeben.

## **§ 6**

### **Technische Funktionsstörungen**

Der Hausärzteverband, die Krankenkasse (oder die von ihr benannte Stelle) und die HÄVG leisten keine technische Unterstützung bei der Installation, der Nutzung oder bei Fehlfunktionen der Vertragssoftware oder der zur Datenübermittlung eingesetzten Hardware. Technische Probleme der Vertragssoftware können nur von dem jeweiligen Anbieter von Vertragssoftware bzw. dem Systemhaus der Hausarztpraxis behoben werden.